

**Vortrag an den Ministerrat**

**Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 21. Juli 2022 betreffend ein Gesetz, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird**

Der Landeshauptmann von Kärnten hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 94 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 20. September 2022.

Art. I Z 6 des Gesetzesbeschlusses sieht im neugefassten § 51 (Inanspruchnahme von Liegenschaften für Schulzwecke) einen Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde (nämlich der Landesregierung) an ein ordentliches Gericht (nämlich das Landesgericht Klagenfurt) vor.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss den Bundesministerien für Bildung, Wissenschaft und Forschung, für Finanzen sowie für Justiz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dem genannten Instanzenzug wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Kärnten  
Arnulfplatz 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

**Dr. Gerhard Kunnert**  
Sachbearbeiter  
[gerhard.kunnert@bka.gv.at](mailto:gerhard.kunnert@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-203922

Ihr Zeichen:  
01-VD-LG-527/2021-87  
26. Juli 2022

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. September 2022 beschlossen, gemäß Art. 94 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu dem im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde an ein ordentliches Gericht zu erteilen. "

13. September 2022

Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler  
Bundesministerin für EU und Verfassung